

Roland Rosenow

Zur Bedeutung der rechtlichen Betreuung durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Beitrag zum 2. Tag der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung
der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein
Rendsburg, 10. Mai 2014

1. Juristische Perspektive: die „Jahrhundertreform“

Als das Betreuungsgesetz 1992 in Kraft trat, wurde die Reform als „Jahrhundertreform“ gefeiert – zu Recht: Das Betreuungsgesetz war ein großer Schritt, um die Wirklichkeit dieser Gesellschaft etwas näher an den Anspruch unserer Verfassung heranzuführen. Dennoch wurde das zunächst nur von einer kleinen Fachöffentlichkeit wahrgenommen.

Es dauerte seine Zeit, bis sich die Kunde verbreitete, dass die Entmündigung abgeschafft und dafür etwas Neues erfunden war: rechtliche Betreuerinnen und Betreuer. Wer vor 20 Jahren als Betreuer tätig war, konnte nicht einfach das Wort „Betreuer“ verwenden, wenn er jemandem seine Aufgabe erklären wollte. Er musste auch erklären, was das bedeutet, „Betreuer“.

Erst Ende der neunziger Jahre fing die Presse langsam an, sich mit der rechtlichen Betreuung zu beschäftigen. Aber zur großen Enttäuschung der damaligen Akteure fiel diese Beschäftigung ganz anders aus, als viele erwarteten. Im Großen und Ganzen nahm die Presse gar nicht zur Kenntnis, dass die Rechtsstellung von Menschen, für die ein Betreuer bestellt wird, sich enorm verbessert hatte. Dass ein Betreuer kein Vormund ist, wurde kaum thematisiert. Statt dessen stürzte sich der Journalismus in Deutschland von den Regionalzeitungen bis zum ZDF auf jedes kleine Skandalchen. Die allermeisten Berichte aus dieser Zeit stellten – gründlicher oder weniger gründlich recherchiert – die Geschichte eines Betroffenen dar, dem durch einen Betreuer übel mitgespielt worden war, um schließlich den Gesetzgeber für dieses vermeintlich furchtbare Betreuungsgesetz zu geißeln. So trat das Betreuungsgesetz nicht als „Jahrhundertreform“ an das Licht einer breiten Öffentlichkeit, sondern als die Wurzel eines angeblich um sich greifenden Übels.

Dieser Auftakt hat dem Ruf der rechtlichen Betreuung schwer zugesetzt und

schadet bis heute. Der schlechte Ruf der rechtlichen Betreuung verschont auch Betreuerinnen und Betreuer nicht: Wer mit so etwas Zwielfichtigem wie der Betreuung zu tun hat, ist vielleicht selbst von zwielfichtigem Charakter.

Ich möchte deshalb zu Beginn meines Beitrags in Erinnerung rufen, warum das Betreuungsgesetz den großen Beinamen „Jahrhundertreform“ durchaus verdient: Das Betreuungsgesetz stellt das Recht auf Selbstbestimmung radikal an erste Stelle. Die entscheidenden Paragraphen, aber auch das Gesamtgefüge und das zugehörige Verfahrensrecht lassen keinen Zweifel daran, dass die *selbstbestimmte* Lebensführung des Betroffenen das große Ziel ist, dem der ganze Aufwand dient.

Auch wenn das Verhältnis des Betreuungsgesetzes zu der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland im März 2009 in Kraft trat, in einigen Details umstritten ist, kann man mit Fug und Recht sagen, dass das Betreuungsgesetz der UN-Behindertenrechtskonvention voraus eilte.

Die wichtigste Vorschrift des Betreuungsgesetzes steht in § 1901 Abs. 3 BGB: „Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.“ Was das Wohl des Betreuten ist, bestimmt jedoch nicht etwa der Betreuer, sondern der Betreute selbst: § 1901 Abs. 2 BGB schreibt vor: „Zum Wohl des Betreuten gehört es auch, im Rahmen seiner Fähigkeiten so zu leben, wie es seinen Wünschen und Vorstellungen entspricht.“

Der Vorrang der Wünsche des Betroffenen ist ein großes Thema, auf das ich hier nur sehr kurz und unter einem vielleicht nicht ganz so geläufigen Aspekt eingehen will: Ich möchte zeigen, was das für die *Handlungsarten* des Betreuers bedeutet. Betreuern stehen, grob unterschieden, drei verschiedene Arten des Handelns – man kann auch sagen: drei Arten von Werkzeugen – zur Verfügung:

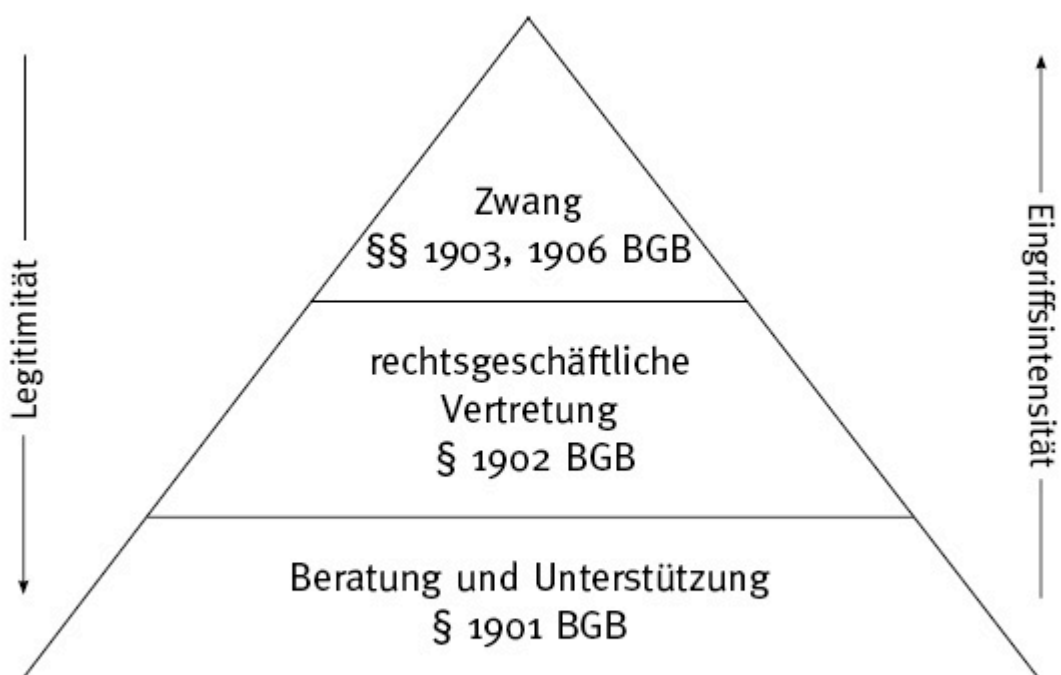
- Betreuer können den Betroffenen beraten und unterstützen (§ 1901 BGB).
- Betreuer können den Betroffenen rechtsgeschäftlich vertreten (§ 1902 BGB).
- Betreuer können Zwang ausüben. Unter Zwang verstehe ich hier sowohl die faktische Entmündigung durch Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB), als auch freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1906 BGB).

Beratung und Unterstützung sind die schwächsten, aber zugleich die

vornehmsten¹ Werkzeuge der rechtlichen Betreuung. Die rechtsgeschäftliche Vertretung – also das Handeln anstelle des Betroffenen für diesen – greift sehr viel stärker in dessen Rechte ein, als eine bloße Beratung oder unterstützende Begleitung. Deshalb *darf* der Betreuer von diesem stärkeren Mittel in seinem Werkzeugkoffer nur dann Gebrauch machen, wenn Beratung und Unterstützung nicht ausreichen, um die Angelegenheiten des Betroffenen in dessen Sinne richtig zu besorgen – oder wenn der Betroffene das will.

Für die noch gewaltigeren Werkzeuge, mit denen Zwang ausgeübt werden kann, gilt das natürlich erst recht: Sie zu gebrauchen ist nur dann zulässig, wenn es erforderlich ist, um die Aufgabe der Betreuung zu erfüllen.

Die drei „Werkzeugarten“ der rechtlichen Betreuung lassen sich gut als Pyramide darstellen:



Mit dem ersten Teil meines Vortrags sind, so hoffe ich, zwei Dinge deutlich geworden:

¹ Lipp, Volker: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive, BtPrax 2005, 6-10

1. Die rechtliche Betreuung dient der Selbstbestimmung des Betroffenen. Sie ist das Instrument des Rechtsstaates, mit dem für diejenigen, die ihr Recht auf Selbstbestimmung nicht ohne Hilfe ausüben können, die Möglichkeit geschaffen werden soll, wie alle anderen auch ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

2. Die Aufgabe des rechtlichen Betreuers ist eine anspruchsvolle Angelegenheit. Der Betreuer ist für Menschen da, die oft viel Hilfe benötigen. Er muss einerseits dafür sorgen, dass diese Hilfen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden. Andererseits muss er stets darauf bedacht sein, nicht zu viel des (vermeintlich) Guten zu tun und den Betroffenen nicht einzuengen oder ihm etwas aufzudrängen, das er gar nicht will. Für diesen Balanceakt erfährt er nicht einmal besondere gesellschaftliche Anerkennung – im Gegenteil: Seine Tätigkeit hat viel schlechte Presse.

Ich möchte nun im zweiten Schritt mit Ihnen einen Blick auf die Entwicklung der Betreuung werfen.

2. Soziologische Perspektive: die Entwicklung der rechtlichen Betreuung

Seit Ende der neunziger Jahre wird viel darüber gejammert, dass die Betreuungszahlen immer weiter ansteigen. Mal wurde den Betreuern die Schuld an dieser Entwicklung gegeben. Mal wurden die Betreuungsrichter zum Sündenbock gemacht. Mal sollte das Gesetz selbst die Ursache des Übels sein.

Zwei Betreuungsrechtsänderungsgesetze sollten dem Anstieg der Zahlen Einhalt gebieten. Dennoch nimmt die Zahl der Betreuungen weiter zu.

Von 1998 bis 2008 ist die Zahl der Betreuungen in Deutschland um 60 % gestiegen. 1998 wurden rund 1,2 % aller Volljährigen rechtlich betreut. 2008 waren es 1,9 % aller Volljährigen. Die Marke von 2 % ist mittlerweile wahrscheinlich erreicht.

Im Jahr 2004 versuchte der Betreuungsgerichtstag e.V. mit einer Stellungnahme etwas mehr Sachlichkeit in die Debatte zu bringen. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt:

„Bei der Darstellung von Mängeln des geltenden Rechtes wird in Verbindung mit der stark gestiegenen Zahl der Betreuungen der Eindruck erweckt, es gebe zu viele Betreuungen. Betrachtet man nun aber die epidemiologischen

Daten, relativiert sich dieser Eindruck. Nach den im Vierten Altenbericht der Bundesregierung vorgelegten Daten ist von über 950.000 an Altersdemenz erkrankten Menschen im Jahr 2000 auszugehen. Die Zahl der volljährigen chronisch psychisch erkrankten/behinderten Menschen (ohne Altersdemenz und ohne Suchtkranke) wird auf rund 500.000 geschätzt. Desweiteren sind insbesondere noch die mindestens 250.000 volljährigen Menschen mit geistiger Behinderung zu berücksichtigen. Bezieht man noch weitere Erkrankungen wie zum Beispiel chronische Suchterkrankungen ein, wird schnell deutlich, dass die Zahl der Betreuungen bei einer ‚abstrakten‘ Betrachtungsweise nicht zu hoch ist. Damit soll und kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es in Einzelfällen zu Betreuerbestellungen gekommen ist, die bei näherer Betrachtung nicht erforderlich gewesen wären; diese Zahl dürfte aber durch die Fälle mehr als kompensiert werden, bei denen die Bestellung eines Betreuers zum Wohl der betroffenen Person erforderlich, aber noch nicht angeregt worden ist.²

Diese Überlegungen gingen in die richtige Richtung: Die Betreuungszahlen steigen, weil es mehr Menschen gibt, die einen Betreuer brauchen – und nicht, weil irgendwer etwas falsch machen würde oder das Gesetz schlecht wäre. Dennoch ist die Stellungnahme des BGT aus heutiger Sicht nicht ganz richtig. Denn viele Indizien zeigen, dass der Anstieg der Betreuungszahlen viel weniger auf die steigende Zahl betagter Menschen zurückzuführen ist, als der BGT das damals annahm:

In der Praxis der Berufsbetreuer spielen Leistungen nach dem SGB II – „Hartz IV“ – eine immer größere Rolle. „Hartz IV“ wird aber nur für erwerbsfähige Menschen bewilligt, die noch nicht im Rentenalter sind.

Betreuerinnen und -betreuer berichten, dass sie mehr und mehr für sehr junge Menschen mit schwer zu fassenden, aber sehr großen Problemen bestellt werden.

Das veröffentlichte statistische Material umfasst keine Angaben über die Altersstruktur des Personenkreises der Betreuten. Ich kann deshalb nur einen exemplarischen statistischen Beleg³ anführen: In den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe wurden im Jahr 2012 insgesamt 10.606 Betreuungen eingerichtet. Die Alterstruktur stellt sich folgendermaßen dar:

Neue Betreuerbestellungen 2012 nach Alter der Betroffenen:

² Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.), Betrifft: Betreuung 7, Recklinghausen 2004, S. 63

³ In Baden-Württemberg wird mittlerweile das Alter der Personen erfasst, für die ein Betreuer bestellt wird. Horst Deinert, der die Zahlen für die Veröffentlichung im HK-BUR sammelt, war so freundlich, mir die vorliegenden Zahlen zur Verfügung zu stellen.

| 18-30 | 31-40 | 41-50 | 51-60 | 61-70 | 71-80 | 81-90 | >90 | alle |
|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| 1.027 | 457 | 862 | 1.092 | 1.254 | 2.481 | 2.769 | 664 | 10.606 |
| 9,7 % | 4,3 % | 8,1 % | 10 % | 11,8 % | 23,4 % | 26,1 % | 6,3 % | 100 % |

Nur etwas mehr als die Hälfte aller Betreuungen (55,8 %) wurde für Personen eingerichtet, die älter als 70 waren. Der KVJS hat auch erhoben, welche Art von Behinderung bzw. psychischer Erkrankung Anlass für die Betreuerbestellung war:

Neue Betreuerbestellung 2012 nach Art der Behinderung:

| seelische Behinderung/ psychische Erkrankung | geistige Behinderung | körperliche Behinderung | Altersdemenz | nicht zuzuordnen |
|---|-------------------------|----------------------------|---------------|------------------|
| 28,1 % | 9,3 % | 24,7 % | 28,6 % | 9,3 % |

Es sieht so aus, als nehme die gesellschaftliche Bedeutung der rechtlichen Betreuung aus ganz anderen Gründen zu, als der Betreuungsgerichtstag vor neun Jahren annahm. Die steigende Lebenserwartung und damit einhergehend die Zunahme von dementiellen Erkrankungen scheint dabei eine eher untergeordnete Rolle zu spielen.

Ein Blick über den Rhein zeigt uns, dass diese Entwicklung keine deutsche Besonderheit ist: Frankreich hat ein ganz anderes System der legal guardianship als Deutschland. (Das ist der international gängige Begriff für die rechtliche Betreuung und andere Institute, die eine ähnliche Aufgabe erfüllen.) Zum 1.1.2009 trat in Frankreich eine große Reform des Rechts der mesures de protection juridique⁴ in Kraft.

Auch in Frankreich steigt die Zahl der majeurs protégés – der Volljährigen, für die eine der Betreuung vergleichbare Maßnahme angeordnet ist – kontinuierlich an. Auch in Frankreich werden die Gründe dieser Entwicklung diskutiert. Auch in Frankreich spielen die Kosten der Justiz eine große Rolle

⁴ „Schutzmaßnahmen der Justiz“, Oberbegriff für die unterschiedlichen französischen Institute (sauvegarde de justice, curatelle, tutelle).

in dieser Diskussion. Auch in Frankreich wird über den Zusammenhang von sozialer Arbeit und legal guardianship nachgedacht.⁵

Für Frankreich steht eine große statistische Untersuchung zur Verfügung, der sich detaillierte Angaben über die Alterstruktur der Gruppe der majeurs protégés für den Zeitraum von 1998 bis 2008 entnehmen lassen. Während dieser Zeit ist die Zahl der majeurs protégés um rund 38 % gestiegen.⁶ Dieser Anstieg geht zum Teil auf das Bevölkerungswachstum in Frankreich (innerhalb dieser Zeit etwa 6,8 %)⁷ zurück und zum Teil darauf, dass die Menschen auch in Frankreich heute älter werden.

Anstieg der Fallzahlen von mesures de protection juridique von 1998 bis 2008 nach Alter der Betroffenen:⁸

| | | | | |
|----------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
| 18-29 | 30-49 | 50-69 | 70 + | alle |
| 10,82 % | 8,97 % | 69,62 % | 50,93 % | 37,79 % |

Die Gruppe der majeurs protégés machte 1998 etwa 1,1 % der volljährigen Bevölkerung Frankreichs aus. Im Jahr 2008 waren es bereits 1,4 %. Die Zahl der majeurs protégé ist nach der Reform schneller gestiegen als zuvor und beträgt heute rund 850.000 Personen oder ca. 1,6 % aller Volljährigen in Frankreich.

Diese Zahlen zeigen vor allem eines: In Deutschland und in Frankreich wächst der Anteil der jüngeren Menschen, die einen Betreuer (oder so etwas ähnliches) brauchen. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Entwicklung typisch für moderne westliche Staaten ist.

Ich will Sie nicht länger mit Zahlen traktieren, sondern der Frage nachgehen, welche Ursachen diese Entwicklung haben kann – und was das für Ihre anspruchsvolle Aufgabe als Betreuerinnen und Betreuer bedeuten kann.

Ein Betreuer wird dann bestellt, wenn der Betroffene wegen einer

⁵ Zum neuen System der legal guardianship in Frankreich: Fossier/Bauer/Vallas-Lenerz, Les tutelles. Accompagnement et protection juridique des majeurs, ESF éditeur 2011, 5e édition

⁶ Malherbe, Paskall, Les Majeurs Protégés en France. Dénombrement, caractéristiques et dynamique d'une sous-population méconnue, 2012, online unter: http://tel.archives-ouvertes.fr/docs/00/71/86/44/PDF/These_Paskall_Genevois-Malherbe.pdf

⁷ von 2000 bis 2010 6,8 % (http://www.insee.fr/fr/themes/document.asp?ref_id=ip1276#inter1; Abfrage 12.10.2013)

⁸ Malherbe, 612

Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selber besorgen kann. So steht es im Gesetz. Was aber diese „Angelegenheiten“ einer Person sind, das verändert sich:

Erinnern Sie sich daran, wie Sie vor 21 Jahren telefoniert haben, und daran, wie Sie ihren Telefonanschluss angemeldet haben. Erinnern Sie sich an eine Zeit ohne Internet und Email, ohne Mobilfunknetz und ohne liberalisierten Energiemarkt. Erinnern Sie sich an eine Zeit, in der Sie eine Fahrkarte noch am Schalter kauften; eine Zeit, in der Sie in die Bank gingen und sich Ihr Bargeld von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin auszahlen ließen; eine Zeit ohne Callcenter und Warteschleifen. Die „Angelegenheiten“ einer Person sind heute nicht mehr das, was sie noch vor zwanzig Jahren waren.

Und das hat wiederum Folgen für die Frage, wann jemand behindert ist: Behindert ist man dann, wenn man – vereinfacht gesagt – nicht normal ist, anders als andere. Aber wo ist die Grenze? Wie „anders“ muss man sein, um behindert zu sein? Das hängt davon ab, wann das Anders-Sein dazu führt, dass man nicht mehr so am sozialen und kulturellen Leben teilhaben kann wie andere. Behinderung hat zwei Seiten: Behinderung setzt sich immer zusammen aus einer Beeinträchtigung der Person *und* einem Mangel an Teilhabe. So definiert nun auch die UN-Behindertenrechtskonvention und das deutsche Sozialgesetzbuch den Begriff der Behinderung.

Das heißt: Eine Beeinträchtigung wird erst dann zur Behinderung, wenn sie dazu führt, dass man gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr genügen kann – anders gesagt: wenn man wegen der Beeinträchtigung nicht mehr mithalten kann. Und für die rechtliche Betreuung heißt das: Behindert im Sinne des Betreuungsrechtes ist man dann, wenn man wegen einer Beeinträchtigung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann.

Damit kommen wir der Frage, warum die Betreuungszahlen (nicht nur in Deutschland) so steigen, näher: Die Angelegenheiten einer Person werden immer komplizierter. Je mehr man können muss, um seine alltäglichen Angelegenheiten zu bewältigen, desto weniger reicht aus, um an diesen Angelegenheiten zu scheitern. Je mehr Fähigkeiten die Gesellschaft ganz selbstverständlich voraussetzt, desto mehr Menschen werden behindert. Denn wenn es schwieriger wird, den Alltag zu bewältigen, reichen kleinere Beeinträchtigungen aus, um am Alltag zu scheitern – oder um seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen zu können.

Wer mit seinem Alltag nicht oder nicht mehr zurecht kommt, wer seine Angelegenheiten nicht oder nicht mehr besorgen kann, wird in der Regel einen Verlust an Teilhabe erleiden. Er wird weniger mit anderen Menschen in

Kontakt kommen und im schlimmsten Fall ganz vereinsamen. Wenn eine Betreuung eingerichtet wird, dann ist dieser Prozess oft schon weit fortgeschritten. Der Betroffene ist, bis zu einem gewissen Grad, vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen.

Die Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist es, dem entgegen zu wirken und dem Betroffenen nach Maßgabe seiner Wünsche Teilhabe zu ermöglichen. Die rechtliche Betreuung ist ein Instrument zur Integration von Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen oder die in Gefahr sind, an den Rand gedrängt zu werden. Das ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe.

3. Was braucht die ehrenamtliche Betreuung?

Die ehrenamtliche Betreuung blieb in all den Diskussionen, die um die Entwicklung der rechtlichen Betreuung geführt worden sind, meist unterbelichtet. Dieses Desinteresse der rechtspolitischen Debatten entspricht ganz und gar nicht der Bedeutung der ehrenamtlichen Betreuung, weder in rechtlicher Hinsicht, noch in tatsächlicher Hinsicht:

In tatsächlicher Hinsicht: Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen nimmt zwar seit langem zu, aber bis heute werden die meisten Betreuungen ehrenamtlich geführt. Der Anteil der Betreuungen, die von Ehrenamtlichen übernommen werden, liegt deutlich über sechzig Prozent.

In rechtlicher Hinsicht: Die ehrenamtliche Betreuung ist im Verhältnis zur professionellen Betreuung grundsätzlich vorrangig.

Ich mache noch einmal einen Ausflug in die neunziger Jahre. Ganz zu Anfang des Zeitalters des Betreuungsrechts förderte das damals zuständige Bundesministerium für Familien und Senioren an 10 Orten Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Die Modellprojekte wurden von 1991 bis 1995 mit Bundesmitteln finanziert und wissenschaftlich begleitet. 1996 erschien der Abschlussbericht dieser wissenschaftlichen Begleitung.

In Bezug auf die Frage, was die ehrenamtliche Betreuung braucht, kommt der Bericht zu klaren Ergebnissen:

1. „Die Erfahrungen des Modellprojekts zeigen – wie im übrigen auch zahlreiche Untersuchungen zum freiwilligen sozialen Engagement in anderen sozialen Feldern und zur Selbsthilfe –, dass es auch für die ehrenamtliche Betreuungstätigkeit nennenswerte mobilisierbare Potentiale in der

Bevölkerung gibt.“⁹

2. „Die Werbung/Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer ist allerdings nur verantwortbar, wenn eine stabile und zuverlässige Infrastruktur zur Einführung, Beratung sowie zur Begleitung in Krisensituationen garantiert werden kann. Eine Situation, in der ehrenamtliche Betreuer in Überlastungs- und Überforderungssituationen nicht zeitnah und praktisch unterstützt werden können, bedeutet einmal für den betroffenen Betreuten, dass eine Betreuung entsprechend der vom Betreuungsgesetz vorgegebenen Qualitätsvorstellungen nicht erfolgt. Auf der anderen Seite führt das zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Motivation der betroffenen Betreuer, sich freiwillig weiterhin in diesem Tätigkeitsfeld sozial zu engagieren.“¹⁰

Die Studie hat sich darüber hinaus mit der Frage befasst, welche Anforderungen an die Förderung der Unterstützungsstrukturen zu stellen sind. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Es ist notwendig, dass für die professionellen Begleiter von ehrenamtlichen Betreuern Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, „die zu einer Klärung des Rollenverständnisses professioneller Helfer im Umgang mit ehrenamtlichen Helfern führen“.¹¹

2. Es ist sinnvoll, die öffentliche Förderung für weniger, aber dafür voll finanzierte Stellen zu investieren.¹²

3. Betreuungsvereine brauchen Planungssicherheit. Es ist schädlich, wenn die Förderung von Betreuungsvereinen unter Haushaltsvorbehalten steht. Sinnvoll wäre es, auf vertraglichem Weg für längere Zeiten die Finanzierung der Stellen, die der Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern dienen, zu garantieren.

Die Veröffentlichung dieser Untersuchung liegt 18 Jahre zurück. Die Ergebnisse wurden, soweit ich die Literatur kenne, nie ernsthaft in Zweifel gezogen. Ebenso wenig wurden die Ergebnisse in politisches Handeln übertragen. Da die Förderung der Betreuungsvereine Ländersache ist, unterscheidet sich die Situation von Bundesland zu Bundesland, aber sie ist überall schlecht.

Die Förderung der Betreuungsvereine ist bundesweit nicht nur unzureichend, sondern überwiegend katastrophal. Viele Betreuungsvereine haben sich

⁹ Peter Michael Hoffmann u.a.: Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen, Bonn 1996, S. 249

¹⁰ ebd

¹¹ aaO, S. 250

¹² aaO, S. 216

aufgelöst. Von einer flächendeckenden Versorgung mit ausreichenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten für ehrenamtliche Betreuer kann keine Rede sein. Die bestehenden Angebote sind dramatisch unterfinanziert. Sie erreichen nur eine kleine Minderheit der ehrenamtlichen Betreuer. Die Refinanzierung ist unsicher. Förderung wird überwiegend nur Jahr für Jahr gewährt.

Auf die Frage, was die ehrenamtliche Betreuung braucht, müssen in dieser Situation drei Stichworte an erster Stelle stehen: Anerkennung, Unterstützung und stabile Strukturen:

a) Anerkennung

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erfüllen eine wichtige Aufgabe. Sie fungieren für Menschen, die oft umfangreicher Unterstützung bedürfen, als persönlicher Interessenvertreter, der zu keinem professionellen System gehört. Sie begeben sich im Interesse eines Anderen in Konflikte, die mitunter schwierig sind und die auch für den Betreuer schmerzhaft sein können. Sie repräsentieren in einer Gesellschaft, in der das Wort „behindert“ auf den Schulhöfen als Schimpfwort gebraucht wird, die Rechte von Menschen mit einer Behinderung.

Die Anerkennung, die dieses Engagement verdient, wird ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern nicht oder nur unzureichend zuteil. Dieser Mangel schadet den ehrenamtlichen Betreuern und damit auch den Betroffenen und dem Institut der ehrenamtlichen Betreuung.

b) Unterstützung

Ehrenamtliche können auch anspruchsvolle Aufgaben wie die rechtliche Betreuung verantwortungsvoll erfüllen. Das zeigen Beispiele wie die oft bemühte ehrenamtliche Feuerwehr oder die in großem Umfang mit Ehrenamtlichen arbeitenden Hotlines zur Suizidprävention. Aber sie brauchen dafür Unterstützung. Das gilt auch dann, wenn es sich um Familienangehörige handelt. Der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen ist seit Einführung der rechtlichen Betreuung immer weiter zurückgegangen. Oft fühlen sich Familienangehörige mit der schwierigen Aufgabe überfordert und bitten darum, dass ein Berufsbetreuer bestellt wird. Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für ehrenamtliche Betreuer müssen deshalb stark ausgebaut und weiterentwickelt werden.

c) Stabile Strukturen

Die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer ist bei den Betreuungsvereinen gut aufgehoben. Die Vereine haben, oft unter prekären Bedingungen, in mehr als zwei Jahrzehnten Strukturen und eine spezifische Kompetenz entwickelt. Es ist dringend erforderlich, dass diese Strukturen nicht nur ausgebaut, sondern auch durch eine langfristig sichere Finanzierung stabilisiert werden. Viele Betreuungsvereine sind gezwungen, dauerhaft einen wirtschaftlichen Überlebenskampf zu führen, der Ressourcen von den eigentlichen Aufgaben abzieht und der der Qualität der Arbeit schadet. Nach mehr als zwanzig Jahren Erfahrung mit der rechtlichen Betreuung und in einer Situation, in der die Zahl der Vereine insgesamt abnimmt, ist nicht nachzuvollziehen, dass die Länder bis heute keine bedarfsdeckenden und verlässlichen Finanzierungsregelungen geschaffen haben.